

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.08.2014

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-22/14

**Zulassungsnummer:**

**Z-7.4-1642**

**Geltungsdauer**

vom: **3. August 2014**

bis: **3. August 2019**

**Antragsteller:**

**PLEWA SchornsteinTechnik und HeizSysteme GmbH**

Tongrubenstraße 10

92421 Schwandorf

**Zulassungsgegenstand:**

**Reinigungsverschluss für mehrschalige Abgasanlagen**

**T400 D 3**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und vier Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-7.4-1642 vom 4. November 1999, geändert und verlängert durch Bescheid vom 30. Juli 2009.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Reinigungsverschlüsse für mehrschalige Montageabgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Luft-Abgas-Systeme, die mit Unterdruck betrieben werden. Die mit den Reinigungsverschlüssen hergestellten Abgasanlagen müssen der Klassifizierung T400 D 3 nach DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup> entsprechen; geringere Klassifizierungen sind eingeschlossen.

Die Reinigungsverschlüsse dürfen für andere Abgasanlagen, wie z. B. Verbindungsstücke, Abgasleitungen, Luft-Abgas-Systeme und Querschnittsverminderungen verwendet werden, soweit die Verwendung in den einzelnen Spezifikationen dieser Bauprodukte zulässig ist.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Reinigungsverschlüsse bestehen aus einem Reinigungstürdeckel mit einer Keramikfaserplatte, welche mittels Stahlklammern an das Innenschalenformstück gepresst werden, und einer Kontrolltür in der Außenschale aus verzinktem Stahlblech oder nichtrostendem Stahlblech mit einer Wanddicke von mindestens 1,0 mm. Die Tür wird eingehängt oder mittels Vierkant verschlossen. Die Türblende darf auch als Schlitz- oder Gitterblechtür ausgeführt werden.

Im Übrigen müssen die Reinigungsverschlüsse hinsichtlich Konstruktion, Maßen, Gewicht, Verschleißfestigkeit, Schlagfestigkeit, Dichtigkeit und der feuerhemmenden Eigenschaften den geprüften Versuchstücken gemäß Prüfbericht Nr. 98 7112 vom 21.07.1999 der Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine (Amtliche Materialprüfanstalt) Universität Karlsruhe (TH) sowie den Angaben der Anlagen 1 bis 4 entsprechen.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Die Reinigungsverschlüsse sind werkmäßig herzustellen.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Reinigungsverschlüsse oder der Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Herstelljahr, dem Kennzeichen des Herstellwerkes und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 D 3 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind."

#### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

##### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Reinigungsverschlüsse mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

##### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die

<sup>1</sup>

DIN 18160-1:2006-01

Abgasanlagen Teil 1: Planung und Ausführung

von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Ausführung der Abgasleitung

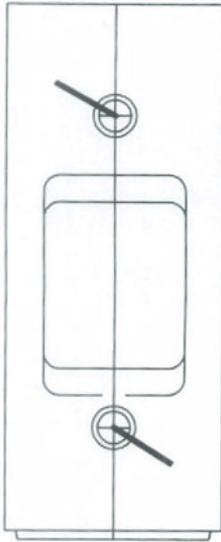
Für den Einbau der Reinigungsverschlüsse gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder; zusätzlich ist für die Verwendung und den Einbau folgendes zu beachten:

Die Reinigungsverschlüsse dürfen nur in dem Geschoss eingebaut werden, in dem die Abgasanlage gegründet ist (Sockel). Die Reinigungsverschlüsse mit Gitter- oder Schlitztür (Lufteintrittsöffnung) dürfen nicht für Luft-Abgas-Systeme oder Abgasleitungen im Gegenstromprinzip (Verbrennungsluftversorgung über die Mündung) verwendet werden.

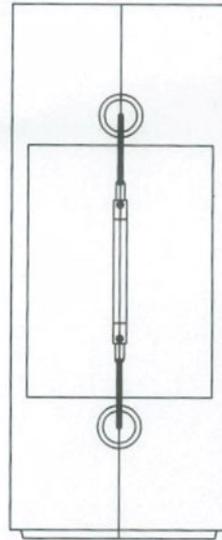
Im Übrigen gilt für den Einbau und die Montage die Anleitung des Herstellers.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

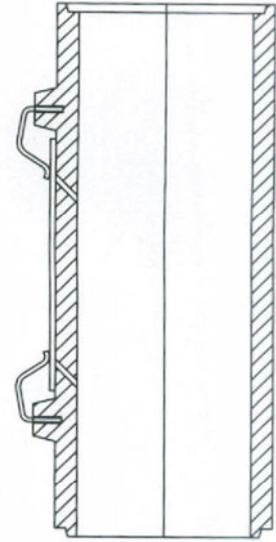
Beglaubigt



Ansicht  
 Keramikformstück  
 mit Öffnung



Ansicht  
 Keramikformstück  
 mit Türblatt



Schnitt  
 Keramikformstück  
 mit Türblatt

Maßtabelle zu Anlage 2

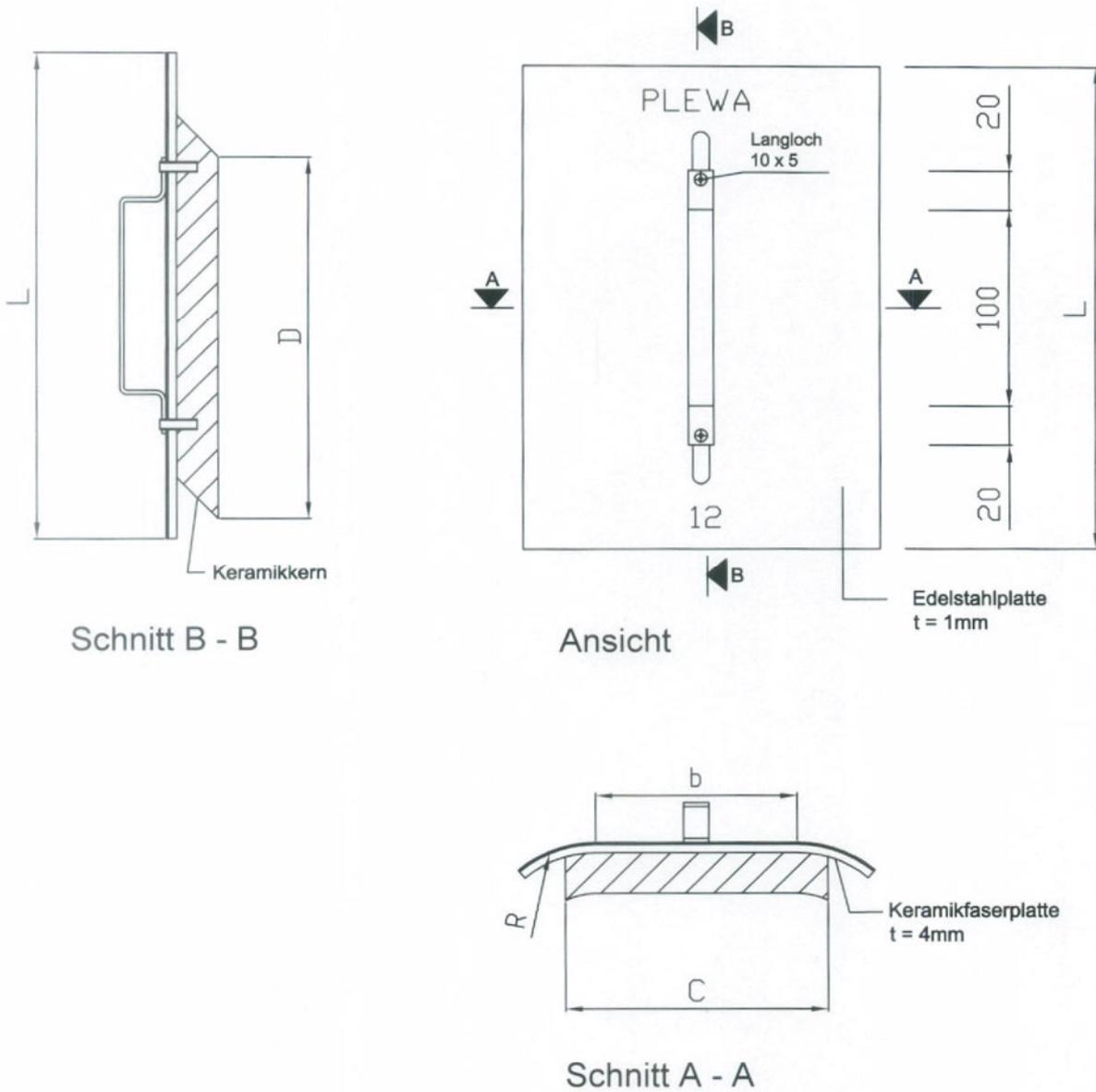
Rohr- querschnitt	ges. Breite B	Länge L	gerade Fläche b flach	Radius R	Keramikkern	
					C	D
10/10	140	235	63	44	95	210
12/12	140	235	72	47		
14/14	140	235	84	51		
16/16	170	235	96	55	125	210
18/18	170	235	108	59		
20/20	170	235	120	65		
22/22	210	235	135	73	165	210
25/25	210	235	150	80		
27/27	210	235	165	88		
30/30	210	235	180	98		
35/35	280*	340*	210	114	165	210

\*: z. Zt. vorerst nur im Format 210 x 235 lieferbar!

Bauarten für Reinigungsverschlüsse für mehrschalige  
 Plewa Abgasanlagen

Keramikformstück mit Türblatt

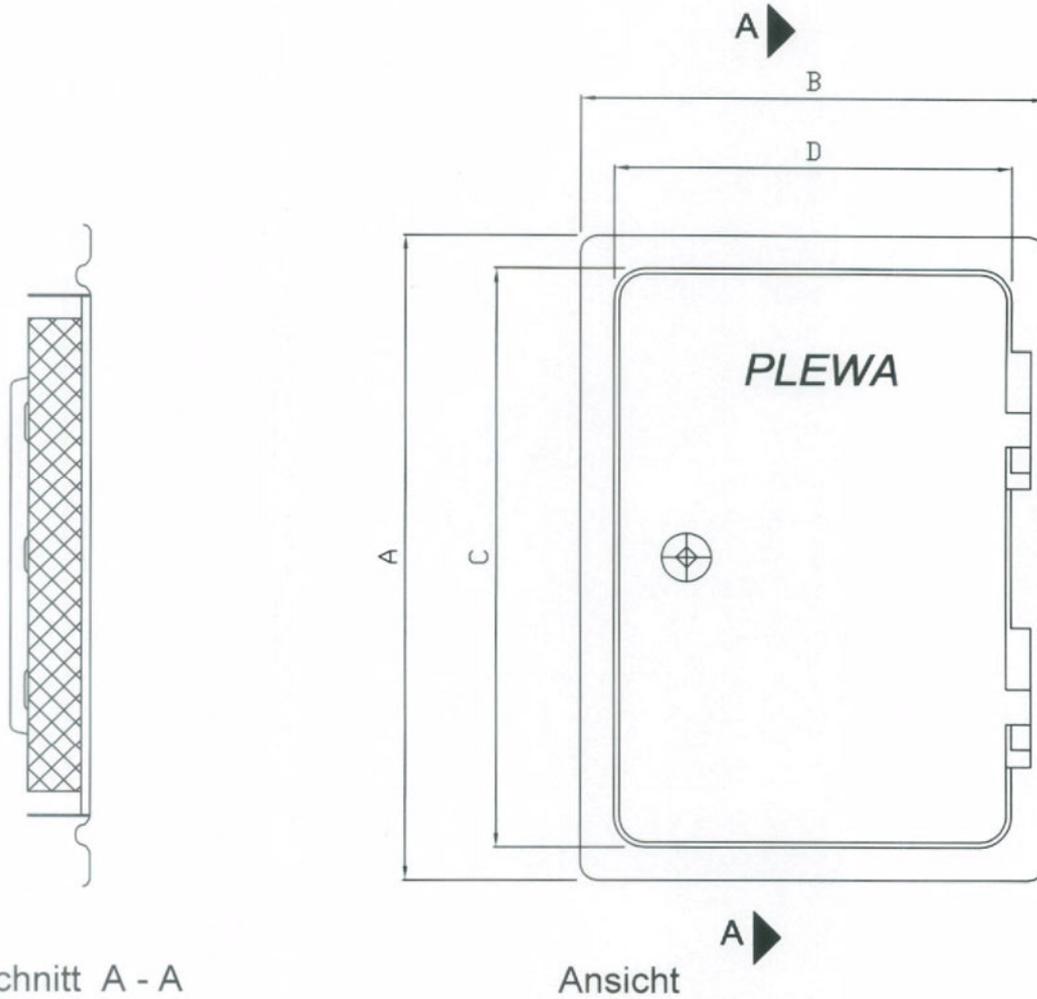
Anlage 1



Bauarten für Reinigungsverschlüsse für mehrschalige  
 Plewa Abgasanlagen

Anlage 2

Detail : Türblatt für Keramikkern



Schnitt A - A

Ansicht

Rahmen und Tür aus nichtrostendem oder verzinktem Stahlblech.

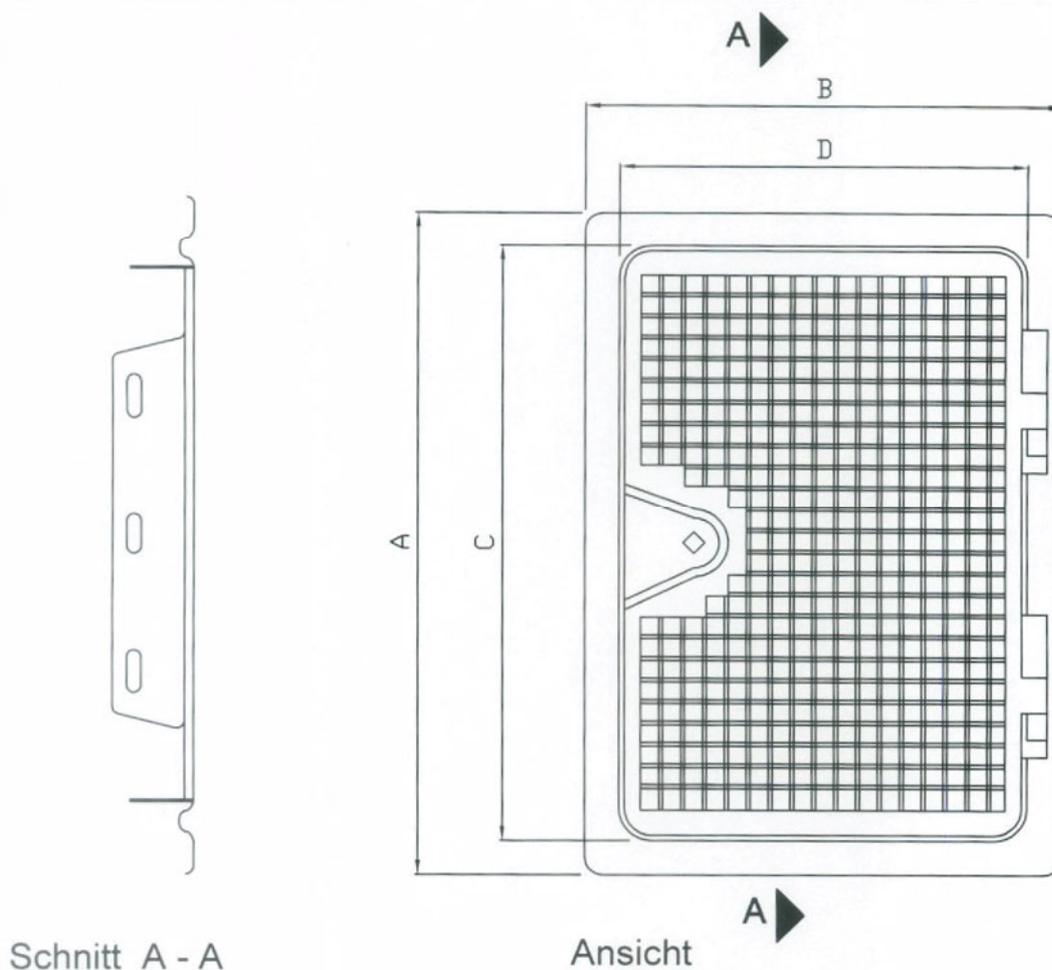
Maßtabelle

Nennmaß	A	B	C	D
mm	mm	mm	mm	mm
100 x 240	300	166	246	112
150 x 300	382	232	328	178
200 x 300	382	272	328	218
250 x 300	382	332	328	278
300 x 300	382	377	328	323

Bauarten für Reinigungsverschlüsse für mehrschalige  
 Plewa Abgasanlagen

Anlage 3

Reinigungstüren für Aussenmantel



Gittertür mit Lochgröße 10 x 10 mm , Materialdicke 1 mm  
 Rahmen und Tür aus nichtrostendem oder verzinktem Stahlblech.

Maßtabelle

Nennmaß	A	B	C	D
mm	mm	mm	mm	mm
100 x 240	300	166	246	112
150 x 300	382	232	328	178
200 x 300	382	272	328	218
250 x 300	382	332	328	278
300 x 300	382	377	328	323

Bauarten für Reinigungsverschlüsse für mehrschalige  
 Plewa Abgasanlagen

Anlage 4

Reinigungstüren für Aussenmantel